



SATZUNG

der Stadt Boppard über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) vom 18.06.2018.

Der Stadtrat Boppard hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Voraussetzungen und Wirkungen der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 Landesbauordnung - LBauO - untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Stadt wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirkt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung von Gebietszonen

- (1) Da für die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage unterschiedlich hohe Kosten anfallen, wird das Stadtgebiet in vier Gebietszonen (I bis IV) eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird für jede Gebietszone festgesetzt.
- (2) Die Zonen I, II und III sind in den als Anlage beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Satzung sind, dargestellt.
- (3) Das gesamte übrige Stadtgebiet gehört zur Zone IV.

§ 3 **Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

(1) Die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz wird wie folgt festgesetzt:

- Zone I	12.304,00 €/Stellplatz
- Zone II	5.352,00 €/Stellplatz
- Zone III	3.015,00 €/Stellplatz
- Zone IV	2.670,00 €/Stellplatz

(2) Die Zahlung der Geldbeträge wird auf Anforderung durch die Stadt Boppard fällig.

(3) Nach Zahlung der festgelegten Ablösebeträge wird der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Mitteilung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung übersandt.

(4) Die Geldbeträge gem. Abs. 1 werden bei Bedarf in der Haushaltssatzung der Stadt Boppard der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst.

§ 4 **Inkrafttreten**

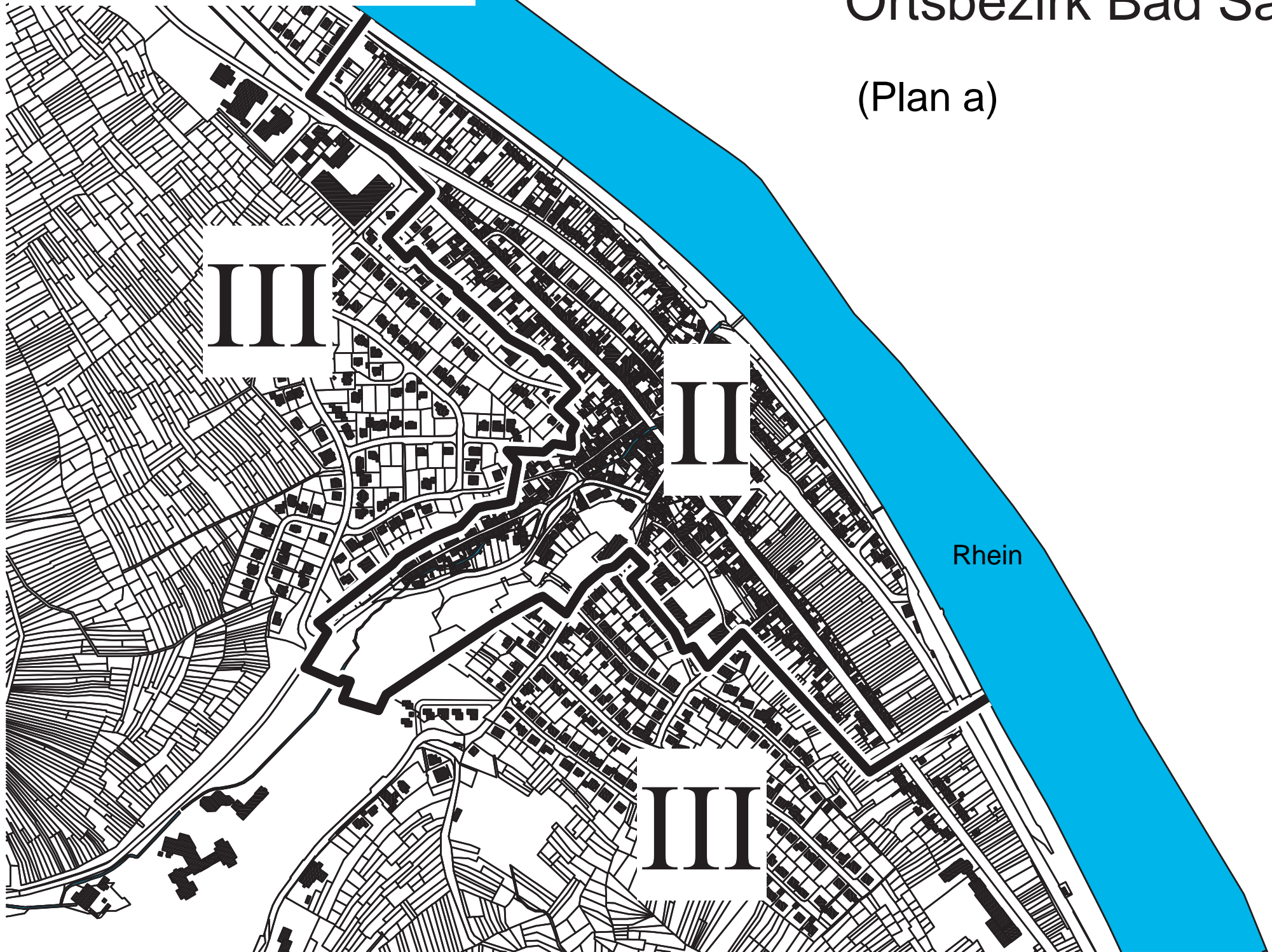
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzablösesatzung vom 07.09.1990 einschl. Änderungssatzung außer Kraft.

Boppard, 18.06.2018
Stadt Boppard

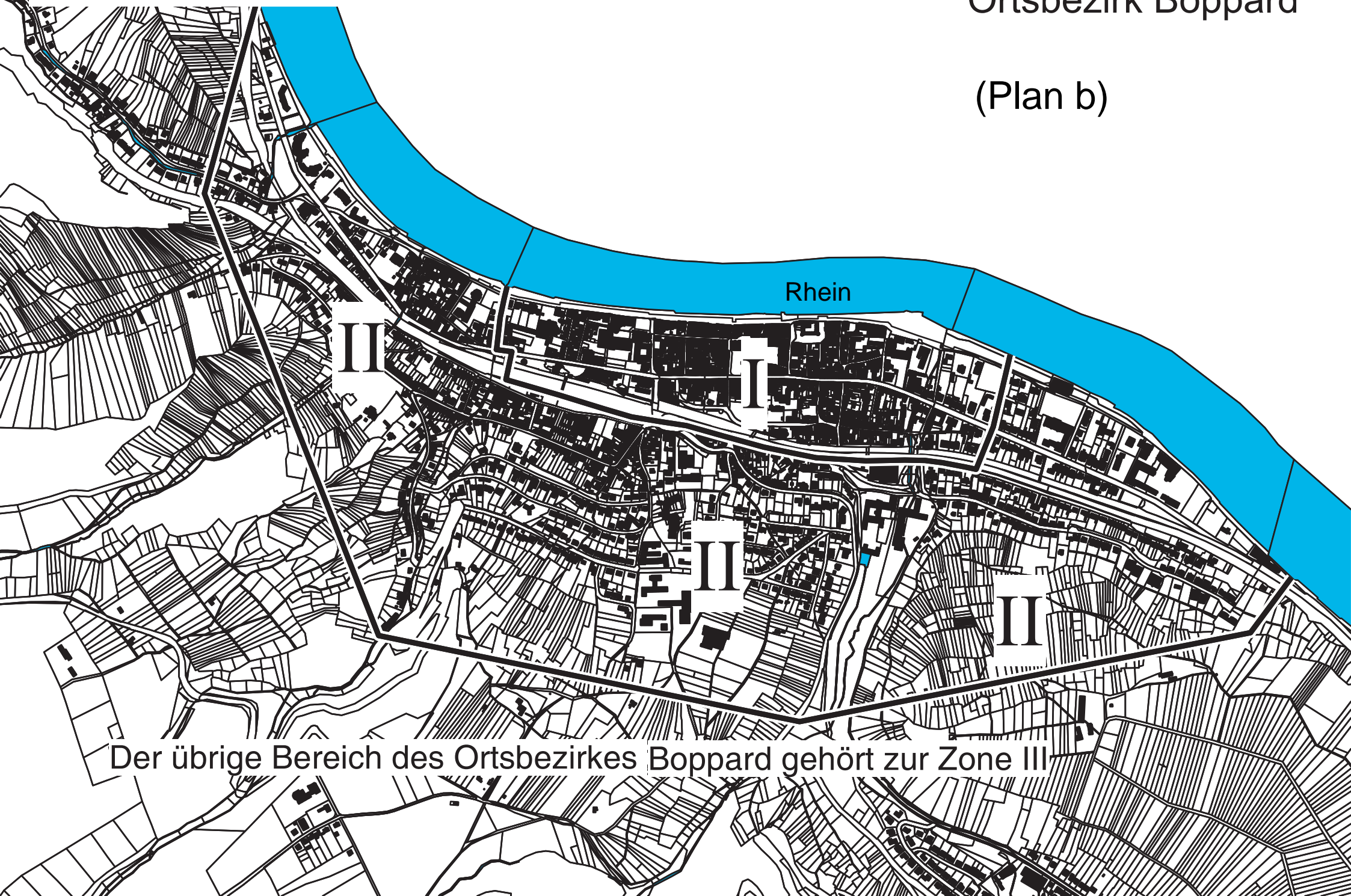
Dr. Walter Bersch
Bürgermeister

Ortsbezirk Bad Salzig

(Plan a)



Rhein



Rhein

II

II

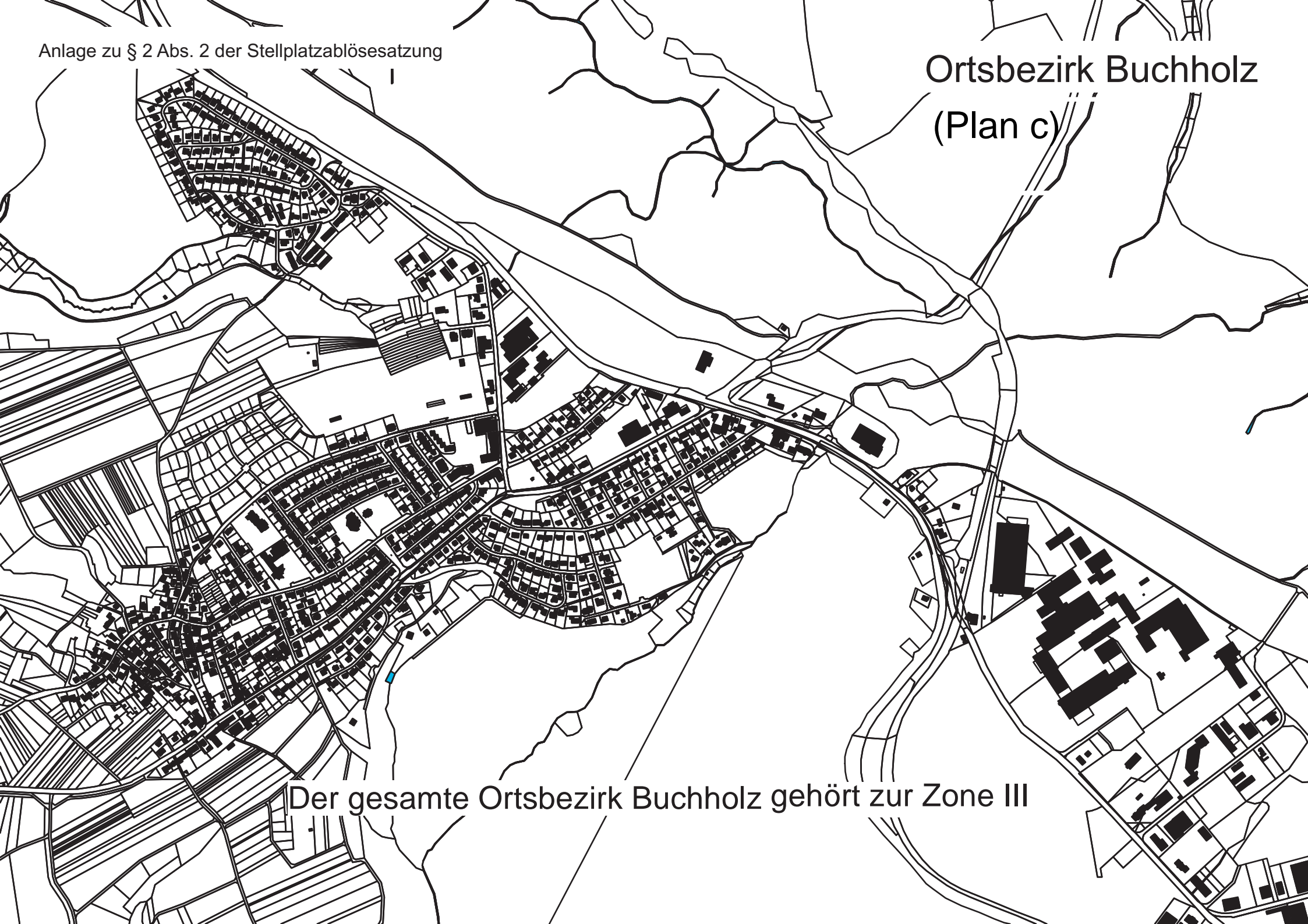
II

II

Der übrige Bereich des Ortsbezirkes Boppard gehört zur Zone III

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Stellplatzablösesatzung

Ortsbezirk Buchholz
(Plan c)



Der gesamte Ortsbezirk Buchholz gehört zur Zone III

Erläuterungen zu den Plänen der Ortsbezirke Bad Salzig, Boppard und Buchholz

a) Ortsbezirk Bad Salzig

Zone II:

Zu dieser Zone gehört der gesamte Ortsbezirk Bad Salzig, außer den Bereichen, die der Zone III zugeordnet sind.

Zone III:

Zu dieser Zone gehören

1. Kurpark,
2. Baugebiet „Ellig“ jedoch ohne
 - 2.1 das Gebiet zwischen den Straßen „Im Quebel“ und „Bopparder Straße“,
 - 2.2 die westl. Bebauung der Römerstraße
 - 2.3 dem Altbaubereich des Hüttenweges westl. des Theodor-Hoffmann-Platzes,
3. ehem. Baugebiet „Blütenhain“, jedoch ohne
 - 3.1 die Straße „Am Hang“,
 - 3.2 Schulgelände und Kindergarten
 - 3.3 Bergstraße unterhalb der Einmündung der Straße „Am Hang“

b) Ortsbezirk Boppard

Begrenzungspunkte der Zone II sind:

1. Ende der Bebauung an der B 9 in Richtung Bad Salzig,
2. Ende der Bebauung an der B 9 in Richtung Koblenz,
3. Einmündungsbereich der K 118 in die L 210,
4. Bereich der L 207; die Sesselbahn gehört zur Zone II,
5. Ende der Bebauung an der L 209.

Der übrige Bereich des Ortsbezirkes Boppard gehört zur Zone III.

c) Ortsbezirk Buchholz

Der gesamte Ortsbezirk Buchholz gehört zur Zone III.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56154 Boppard, 18.06.2018
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister